

## **Geschäftsordnung der Nationalen Armutskonferenz**

### **Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Nationalen Armutskonferenz**

1. Die Nationale Armutskonferenz ist ein in regelmäßigen Abständen tagendes Forum von Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und bundesweiten Verbänden und Initiativen (Nicht-Regierungsorganisationen), die mit ihrer fachlichen Arbeit dazu beitragen, Armut und soziale Ausgrenzung auf nationaler und europäischer Ebene zu überwinden und/oder die Selbsthilfeansätze der von Armut betroffenen oder bedrohten Bevölkerungsgruppen repräsentieren.
2. Die Konferenz versteht sich als Parallelorganisation zu den nationalen Armutsnetzwerken in den übrigen EU-Mitgliedsstaaten und als Teil des Armutsnetzwerkes auf EU-Ebene (E-APN). Sie will zur Vernetzung der Aktivitäten zur Armutsbekämpfung und zur Teilhabe auf nationaler Ebene beitragen.

Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Beratung über die aktuelle Entwicklung von Armut und Armutsbekämpfung in Deutschland
- Entwicklung fachlicher Aussagen, Formulierung gemeinsamer Stellungnahmen zur Armut auf nationaler Ebene
- Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Armut und sozialer Ausgrenzung
- Förderung gemeinsamer Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung
- Vernetzung und Mobilisierung aller Akteure für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung
- Unterstützung regionaler Initiativen und Landesarmutskonferenzen

Zusammenarbeit mit EAPN:

- Vertretung der Interessen der NAK in EAPN
- Wahl der nationalen Delegierten für die Mitarbeit in EAPN
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Gremien von EAPN
- Umsetzung des Strategieplanes und der Vorhaben von EAPN auf nationaler Ebene
- Mitwirkung an EAPN-Projekten und Kooperation mit anderen nationalen Armutsnetzwerken.

Die NAK kann unter anderem zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur tieferen Analyse von sozialen Phänomenen o.ä. Arbeitsgruppen einrichten.

3. Mitglieder der Konferenz sind zurzeit:

a) fünf Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

- Arbeiterwohlfahrt
- Deutscher Caritasverband
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Jeder Spitzenverband kann bis zu fünf Vertreter / Vertreterinnen entsenden.

- b) die folgenden überregionalen Selbst- und Fremdhilfeorganisationen
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände
  - Armut und Gesundheit in Deutschland e. V.
  - Armutsnetzwerk e.V.
  - BAG Schuldnerberatung
  - Bundesbetroffeneninitiative wohnungsloser Menschen
  - Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenorganisationen e.V.
  - BAG Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit
  - BAG Wohnungslosenhilfe
  - Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut
  - Deutscher Bundesjugendring
  - Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V.
  - Tafel Deutschland e.V.

Jeder Verband kann bis zu drei Vertreter / Vertreterinnen entsenden.

c) Deutscher Gewerkschaftsbund

Er kann bis zu drei Vertreter / Vertreterinnen entsenden.

Mindestens zweimal jährlich tagt die Delegiertenkonferenz der Nationalen Armutskonferenz.

4. Mitglied kann weiterhin jede bundesweite Vereinigung werden, die sich schwerpunktmäßig aktiv mit der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung befasst bzw. eine besonders von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffene Gruppe vertritt und nicht bereits durch ein Mitglied der Nationalen Armutskonferenz vertreten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Konferenz im Einzelfall.
5. Die Mitgliedsverbände der NAK leisten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die NAK leitet einen Mitgliedsbeitrag an EAPN weiter.
6. Mit beratender Stimme wirken an der Konferenz folgende Organisationen mit. Die Teilnehmerzahl pro beratendem Mitglied ist auf eine Person beschränkt:
  - Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland
  - Deutsche Bischofskonferenz
  - Landesarmutskonferenzen.

Zu ihrer Beratung kann die NAK Wissenschaftler/-innen aus dem Bereich der Armutsforschung berufen.

Weitere Organisationen können mit beratender Stimme mitwirken. Hierüber entscheidet die Konferenz im Einzelfall.

7. Im Hinblick auf Beschlüsse der Konferenz hat jeder der oben genannten Mitgliedsverbände eine Stimme. Um den Konsens zu fördern, aber zugleich die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit der Konferenz sicherzustellen, werden Entscheidungen grundsätzlich mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen getroffen und dürfen nicht gegen das einheitliche Votum der Gruppen 3a bzw. 3b gerichtet sein. Minderheitenvoten sind möglich.

8. Die Wahl der acht Delegierten für die Mitarbeit in EAPN gilt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Hierbei ist folgender Schlüssel zugrunde zu legen:
- vier Delegierte werden von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege,
  - vier Delegierte werden von den Selbst- und Fremdhilfeverbänden, dem Deutschen Gewerkschaftsbund oder Mitgliedern mit beratender Stimme zur Wahl durch die Delegiertenkonferenz vorgeschlagen.

Die acht Delegierten wählen aus ihrem Kreis einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin für das EAPN-Exekutivkomitee, drei Teilnehmende der General Assembly (GA) und eines für die EU Inclusion Strategies Group (EUISG).

Die gewählten Delegierten treffen sich regelmäßig. Sie bereiten die Sitzungen des Exekutivkomitees vor und treffen alle hierfür erforderlichen Absprachen. Sie berichten mindestens einmal jährlich in der Nationalen Armutskonferenz und bringen grundlegende Fragen zur Abstimmung ein.

Abgesandte in Arbeitsgruppen des Exekutivkomitees haben der NAK in geeigneter Form zu berichten.

9. Die Konferenz wählt jeweils für zwei Jahre eine/n Sprecher/in und bis zu drei Stellvertreter/innen, wovon zwei Personen aus dem Personenkreis 3b stammen sollen. Dem gewählten Sprechergremium obliegt die Federführung der NAK im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Delegiertenversammlung.

Berlin, aktualisiert am 10. November 2017